Interlinguistische Informationen

Mitteilungsblatt der Gesellschaft für Interlinguistik e.V.

Beiheft 12 Berlin, November 2005 ISSN 1432-3567

Internationale Plansprachen – Entwicklung und Vergleich

Beiträge der 14. Jahrestagung der Gesellschaft für Interlinguistik e.V., 5.-7. November 2004 in Berlin

Redaktion: Detlev Blanke

Berlin
2005

Die GIL konzentriert ihre wissenschaftliche Arbeit vor allem auf Probleme
der *internationalen sprachlichen Kommunikation*,
der *Plansprachenwissenschaft* und
der *Esperantologie*.

Die Gesellschaft gibt das Bulletin „Interlinguistische Informationen“ (ISSN 1430-2888) heraus und informiert darin über die international und in Deutschland wichtigsten interlinguistischen/esperantologischen Aktivitäten und Neuerscheinungen.

Im Rahmen ihrer Jahreshauptversammlungen führt sie Fachveranstaltungen zu interlinguistischen Problemen durch und veröffentlicht die Akten und andere Materialien.

Vorstand der GIL

1. Vorsitzender:	Dr. sc. Detlev Blanke
2. Vorsitzende:	Dr. habil. Sabine Fiedler
Schatzmeister:	Dipl.-Ing. Horst Jasmann
Mitglied:	Dr. habil. Cornelia Mannewitz
Mitglied:	Dr. Werner Bormann

Berlin 2005
Herausgegeben von der „Gesellschaft für Interlinguistik e.V.“ (GIL)
Otto-Nagel-Str. 110, DE-12683 Berlin
Tel.: +49-30-54 12 633, Fax : +49-30-54 56 742
dblanke.gil@snafu.de
www.interlinguistik-gil.de
© bei den Autoren der Beiträge
ISSN: 1432-3567

Internationale Plansprachen – Entwicklung und Vergleich

Beiträge der 14. Jahrestagung der Gesellschaft für Interlinguistik e.V., 5.-7. November 2004 in Berlin

Redaktion: Detlev Blanke

Berlin
2005

Inhalt

Detlev Blanke — Vorbemerkung 7

Sabine Fiedler — „English as a *Lingua Franca*" (Zum Modell eines nichtmuttersprachlichen Englisch im Vergleich zum Esperanto) 9

Otto Back — Babylonische Türme. Plansprachen in ihren Beziehungen untereinander und im Verhältnis zu ethnischen Sprachen 22

Werner Bormann — Das soziale Phänomen 32

Cornelia Mannewitz — Volapük und die Folgen (unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Russland) 44

Rudolf-Josef Fischer — Die Plansprachen Esperanto und Novial im Vergleich Lehrprobe und Meisterstück? 57

Oxana Bourkina — Soziolinguistische Parameter der modernen Normaussprache des Esperanto 78

Cornelia Mannewitz — Esperanto und Kultur? Eine Rezension Aleksandr Sergeevič Mel'nikov über Linguokulturologische Aspekte internationaler Plansprachen 85

Detlev Blanke — Artur Bormann und die „Gesellschaft für Internationale Sprache e.V" 91

Birte Arendt — Niederdeutschpolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Zeichen der Sprachencharta 95

Autoren 113

Inhalt der Beihefte 1-11 114

Vorbemerkung

Das vorliegende Heft enthält Texte von Vorträgen, die auf der 14. GIL-Tagung in Berlin, im Jahre 2004, gehalten wurden.
Das Rahmenthema „Internationale Plansprachen – Entwicklung und Vergleich" würde eine ganze Serie von Tagungen füllen, zumal man nicht nur Plansprachen untereinander, sondern auch diese mit ethnischen Sprachen vergleichen könnte. Die Zeit reichte leider nur für einige wenige Beiträge.

Die einzelnen Beiträge behandeln verschiedene Aspekte plansprachlicher Phänomene.
Sabine Fiedler weist auf sprachpolitische Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Englisch und Esperanto in der Rolle als lingua franca hin.
Otto Back hebt die typologischen Unterschiede wichtiger Plansprachen hervor.
Werner Bormann behandelt das Esperanto als gesellschaftliches Phänomen.
Cornelia Mannewitz zollt dem 125-jährigen Volapük Tribut und berichtet über die Bewegung dieser ersten, in gewissem Maße funktionieren, Plansprache und ihre Reformbewegungen in Russland. Sie rezensiert außerdem ein wichtiges Buch des russischen Interlinguisten *Aleksandr* Mel'nikov.
Rudolf Fischer vergleicht Esperanto mit Jespersens Novial und diskutiert dabei strukturelle Gütekriterien von Plansprachen.
Die junge russische Doktorandin *Oxana Bourkina* aus Sankt Petersburg informiert über ihr Dissertationsvorhaben, das Problemen der Aussprachenorm des Esperanto gewidmet ist. Und es war auch Platz für die Würdigung des Interlinguisten *Artur Bormann*, der bereits 1952 eine Vereinigung gründet hatte die in manchen Zielen der GIL ähnelt.

Die GIL zeichnet sich durch ein breites wissenschaftliches Interesse aus. Es gibt daher auch immer Vorträge, die nicht unmittelbar zur interlinguistischen Thematik gerechnet werden können. So fand auch der Vortrag über Niederdeutsch von *Birte Arendt* ungeteiltes Interesse.

Im Laufe der Jahre wurde deutlich, dass es nicht immer leicht ist, die gewählten Rahmenthemen ausreichend zu bedienen. Es ist nicht so schwer, sich auf ein interessantes Thema zu einigen. Schwieriger ist es, zu seiner Behandlung geeignete Referenten finden. Das ist im nationalen Maßstab mitunter. Und die Mittel der GIL reichen leider bisher nicht aus, Fachleute aus dem Ausland einzuladen.

Die 14. Jahreshauptversammlung der GIL diskutierte daher die Frage, ob denn die zukünftigen Tagungen der GIL weiterhin einem Rahmenthema gewidmet sein sollen, oder ob man nicht eine Mischung verschiedener Beiträge zur vielseitigen interlinguistischen Thematik annehmen sollte, wie es anderenorts durchaus Praxis ist. Die Diskussion zeigte jedoch, dass die Mitglieder an einer inhaltlichen Profilierung der Tagungen festhalten möchten. Sie plädierten allerdings dafür, das etwas einengende „Rahmenthema" durch die weniger verpflichtende Bezeichnung „Schwerpunktthema" zu ersetzen.

Berlin, November 2005

Detlev Blanke
Vors. der GIL

Birte Arendt

Niederdeutschpolitik in Mecklenburg-Vorpommern. Im Zeichen der Sprachencharta

1 Einleitung

Der Beitrag hat das Ziel, die Sprachpolitik in Bezug auf das Niederdeutsche im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ab 1999 zu beschreiben.

In einem ersten Kapitel werden ich den Begriff ‚Sprachpolitik' als Interaktion der Pole Sprache und Politik umreißen. In dieser funktional orientierten Analyse wird gefragt, welche Funktionen von Sprache etwa für die Politik relevant werden können, warum ein Staat also Einfluss auf die Entwicklung der Sprachen in seinem Territorium nimmt.

Im Zweiten Abschnitt werde ich kurz in die ‚Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen' einführen. Dieses völkerrechtliche Dokument steht im Zentrum dieser Arbeit, da es ganz maßgeblich die Einstellung der Regierung in Mecklenburg-Vorpommern prägt, bzw. prägen sollte, da mit der Unterzeichung bindende Verpflichtungen eingegangen wurden. Ich werde den Aufbau der Charta erläutern nebst grundsätzlichen Werteorientierungen, um dann auf zwei Problemkreise genauer einzugehen.

Am Beispiel der Bildung und der Medien lassen sich am eindruckvollsten die Möglichkeiten und die Grenzen der Charta beschreiben. Kann auf dem Sektor der Bildung vergleichsweise viel unternommen werden, so sind der staatlichen Hand beim Mediensektor weitgehend die Hände gebunden.

In einem abschließenden Ausblick werden die Ergebnisse mit den Stellungnahmen der SprecherInnen des Niederdeutschen verglichen, und über die Kritik hinaus werden weitere, grundsätzlichere Probleme der Sprachplanung angerissen.

Vielleicht vorab einige **historische Fakten** zum Niederdeutschen, was auch als die zweite deutsche Sprache neben dem Hochdeutschen bezeichnet wurde. Dieses Gedankengut, was auch als ‚Niederdeutscher Sprachmythos' bezeichnet wird, speist sich in seiner Argumentation aus dem Bild von einer Zeit, als das Niederdeutsche noch nicht rein dialektalen Status hatte, sondern sich als überregionale Verkehrssprache der Hanse über den gesamten Ostseeraum erstreckte. Man kann also durchaus von einem Status als lingua franca

sprechen, der primär funktionalen Definition als übergreifendes Verständigungsmittel von Sabine Fiedler ist vollauf zuzustimmen.[2]

Dieser Blüte des Mittelniederdeutschen vom 13.-16. Jahrhundert folgte der Abstieg ins rein Mundartliche mit einem vorläufigen Ende der Schrifttradition bis sie im 19. Jahrhundert mit Klaus Groth und Fritz Reuter wieder einsetzte. Letzteren würden wir heute wohl als Bestsellerautor bezeichnen. Womit natürlich auch die Sprache Reuters, das mecklenburger Platt weiträumige Verbreitung erfuhr. Soviel vorab.

2 Was hat Sprache mit Politik zu tun?

Zunächst ist zu klären, was Sprache mit Politik zu tun hat, welches Sprachkonzept zugrunde liegt. Wovon gehen wir aus, wenn wir von ‚Niederdeutsch-Sprachpolitik' sprechen? In wie weit ist Sprache aber ein Politikum, wie Coulmas[3] formuliert? Zum einen besteht eine komplexe theoretische Interaktion von Nationskonzepten und Sprache. So führt die Prämisse *Ein Staat – eine Sprache* etwa in Frankreich zu einer zentralistisch organisierten und konservativ orientierten Sprachpolitik. Gleichzeitig wird die Idee andersherum *Eine Sprache – ein Staat* zur Legitimierung von Staatsgründungen instrumentalisiert, wie etwa nach 1990 in den Staaten des ehemaligen ‚Ostblocks'.

Bei beiden Prinzipien, die sich primär an einer auserkorenen Standard- und dann Nationalsprache orientieren, haben wir dann mitunter das Problem, dass sich Staats- und Sprachgrenzen nicht decken, wenn wir etwa an das Niederdeutsche im Grenzbereich Niederlande – Deutschland denken. Wir haben eine Diglossiesituation für ein und dieselbe Mundart mit jeweils anderer überdachender Standardsprache.

Zunächst aber zur Klärung des Begriffs. **Sprachpolitik** verstehen wir im Folgenden als zielgerichtete Intervention in die Entwicklung der Sprachen einer Gesellschaft.[4] Dieser Begriff ist der Sprachplanung und -regelung übergeordnet und bezeichnet in abstrakter Weise

[2] Vgl. den Beitrag von Sabine Fiedler zum Englischen in diesem Band.

[3] Vgl. Coulmas, Florian (1985): *Sprache und Staat. Studien zur Sprachplanung*. Berlin, New York, S. 260.

[4] Vgl. Coulmas (1985): S. 260.

die sprachfördernde, tolerierende, ignorierende und unterdrückende Einstellung der Regierung und anderer wichtiger Institutionen gegenüber einer oder mehrerer Sprachen.[5]
Der Einfluss erfolgt dabei unter ganz unterschiedlichen Prämissen. Bei unserer westlichen Gesellschaft sind sprachliche Vielfalt und Erhalt autochthoner Sprachen Werte unter dem Grundprinzip der Demokratie. Ganz anders verhält es sich in multilingualen Gesellschaften, wie etwa Indien, wo die Sprachpolitik zur Festigung der Gesellschaft und der Beseitigung von Verständigungsschwierigkeiten dient und Prinzipien, wie Zentralisierung, Assimilierung und selektive Bildungsförderung handlungsleitend sind.

Sprache also ist ein Politikum und wird verstanden als soziale Institution, an die Macht und Prestige geknüpft sind. Zusammenfassend können wir Sprachpolitik als Interaktion der zwei Pole Politik und Sprache begreifen. Dabei gestaltet sich einerseits der Einfluss von Politik auf Sprache in positiver Weise als Förderung und Pflege durch Mittelzuweisung, wie etwa die heutige Kulturförderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern[6] und natürlich durch die staatlich verankerte Amtssprache. In negativer Weise erfolgt der Eingriff in Form von Verdrängung und Zensur durch staatliche Organe, wie etwa das Verbot bestimmter sprachlicher Formen oder durch sprachpuristische Maßnahmen wie in der zentralistischen Sprachpolitik Frankreichs.

Der Einfluss von Sprache auf Politik anderseits speist sich aus den unterschiedlichen politisch relevanten Funktionen von Sprache. Erstens kann Sprache als Kommunikationsmedium Verständigungshürde sein, politische Interessen durchzusetzen. Wenn die Wahlergebnisse niederschmetternd sind, so lag das nicht unbedingt an der falschen Politik, sondern die Politik konnte den WählerInnen nicht vermittelt werden, es handelte sich also primär um ein Kommunikationsproblem. Zweitens fungiert Sprache ebenso zum Aufbau einer Identität, der nationalen durch die jeweilige Standardsprache beispielsweise. Sie dient zur Abgrenzung einzelner Gruppen (Gruppensprache) nach außen und zur Identifikation als kohärenzstiftendes

[5] Vgl. Dinkelaker, Bärbel (2000): *Lebensbedingungen europäischer Kleinsprachen*. Frankfurt/M., S. 243. weiterführend vgl. exemplar.: Haarmann, Harald (1988): Sprachen- und Sprachpolitik. In: Ammon, Ulrich et. Al. (Hg.): *Soziolinguistik* 3.2. Handbuch der Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Berlin, New York, S. 1660-1678.

[6] Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern (vom 12. Juli 2002 – VII 400).

Instrument nach innen. Das Niederdeutsche fungiert in diesem Sinne als Mittel der ‚geistigen Heimat', wie es von SprecherInnen wiederholt formuliert wurde.[7]

Die dritte Funktion ist die wirklichkeitskonstitutive Macht von Sprache. Sie stellt Begriffe bereit, die die gesellschaftliche und auch politische Wirklichkeit formen. Bereits Werner Bormann wies in seinem Beitrag[8] auf die Wichtigkeit der Bezeichnung für die Sache hin. Abzulesen ist dies an der Beförderung euphemistischer Wendungen: ‚ethnische Säuberung' statt Völkermord, ‚Luftschlag' statt Bombenkrieg. Wie wir etwas nennen und beschreiben zeigt unsere Einstellung dazu, ist mit Werten verknüpft.
Allerdings ist natürlich das Ausmaß an Einflussnahme einerseits und die Wirkkraft andererseits nicht als so linear funktionierend zu begreifen. So schreibt etwa Siegfried Neumann bezüglich der Niederdeutschpolitik in der DDR:

> Aber die Beschlüsse waren das eine, ihre ‚Umsetzung', wie es im Kaderwelsch hieß, das andere. Man muß daher dem, was an Offiziellem zum Niederdeutschen verfügt wurde, die persönlichen Erfahrungen in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen entgegensetzen, soll ein reales Bild entstehen.[9]

Und Renate Herrmann-Winter konstatiert in Bezug auf die Zeit von 1945 – 1970 zumindest, dass die Ausgrenzung des Niederdeutschen mehr praktiziert als proklamiert wurde.[10]
Es drängt sich förmlich die provokante Frage auf, inwiefern die Pflege und der Schutz des Niederdeutschen unter der ‚Europäischen Charta' nicht vielleicht mehr proklamiert als praktiziert wird.

---

[7] Günther Drehfahl in: Herrmann-Winter, Renate (1989): *Frau Apotheker kauft ihren Hut hochdeutsch*. Rostock, S. 71f.: „Und so ist Plattdeutsch für mich nicht nur Sprache, sondern es sind auch die Denkkategorien, in denen mein Großvater dachte [...] So bin ich mit Plattdeutsch groß geworden durch die innige Liebe zu meinen Großeltern. Es ist die Identität zwischen Sprache, Art und Handeln, das Liebenswerte und Gerade [...] Heimat ist für mich immer Integration in eine menschliche Gemeinschaft, das ist die erste Voraussetzung. Dazu gehört die Identität der Sprachen und das, was sich in der Sprache ausdrückt, eine bestimmte Denkart und Denkweise."

[8] Siehe den Beitrag in diesem Heft.

[9] Neumann, Siegfried (1997): Das Niederdeutsche im Rahmen der volkskundlichen Forschung und Dokumentation des Wossidlo-Archivs in Rostock. In: ders. (Hg.): *Volkskunde und Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern*. Rostock, S. 25-67, hier S. 41.

[10] Vgl. Herrmann-Winter, Renate (1998): Norddeutsche Volkssprache unter der Arbeiter- und Bauern-Macht bis 1970. In: dies (Hg.): *Heimatsprache zwischen Ausgrenzung und ideologischer Einbindung*. Frankfurt/M. u.a., S. 15-45.

3 Die ‚Charta'

Die ‚Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen' trat für Deutschland 1999 in Kraft.

Bevor sich diesem Dokument inhaltlich zugewandt wird, werden vorab – quasi als Hintergrund – die politischen Einstellungen zum Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern vor der Charta kurz angerissen.[11] Zu DDR-Zeiten gab es statt der föderalen Struktur eine zentralistisch gelenkte Politik, die sich während der Ulbricht-Ära (1949-1971) gegen kleinräumiges Gedankengut richtete. Es galt das Prinzip des Zentralismus vs. Regionalismus als Leitmotiv für gesamte Kulturpolitik. In den 70er Jahren begann mit der Ablösung Ulbrichts durch Honecker ein Umdenken. Die Mundart wurde nun zur Stiftung von nationaler Identität instrumentalisiert und gefördert. Mit der Wende 1989 kam das endgültige Ende jeglicher ideologischer Vorbelastung und es kam zu zahlreichen Vereinsgründungen, die sich explizit der Pflege des Niederdeutschen verschrieben.

Zum Status der Charta ist zu betonen, dass es sich um ein völkerrechtlich bindendes Dokument aus Grundsätzen und Verpflichtungen in Bezug auf die geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas handelt. Bisher haben von 41 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nur 20 gezeichnet, 8 Staaten haben ratifiziert, und sich damit zur Einhaltung verpflichtet, welche mit einem jährlichen Bericht zu dokumentieren ist.[12]

Damit sollen die Sprachen als Kulturerbe gestärkt werden. Die Eckpunkte sind also Schutz und Förderung.

Das Niederdeutsche ist nach den Bestimmungen der Charta aber keine Amtssprache, sondern eine amtlich zugelassene Regionalsprache. Die Bemühungen richten sich nicht auf den Erhalt einer Gruppe – wie etwa bei der Minderheitensprache, sondern auf den Erhalt einer Sprache.[13]

Die Charta besteht aus 5 Teilen und einer Präambel, in der als inhärente Werte „interkulturelle Beziehungen" und „Mehrsprachigkeit" verankert werden und die Unterzeichnenden sich dem Grundsatz der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität verpflichten.

---

[11] Zur Situation des Niederdeutschen in der DDR vgl. den Sammelband: Herrmann-Winter, Renate (1998) (Hg): *Heimatsprache zwischen Ausgrenzung und ideologischer Einbindung.* Lang: Frankfurt/M.

[12] Bisher sind zwei Berichte erschienen: 1. und 2. Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. 2000 und 2003.

[13] 2. Bericht (2003): Stellungnahme, o.S.

Der Teil I enthält allgemeine Bestimmungen. Des Weiteren wird hier festgelegt, dass mindestens 35 der im Teil III vorgeschlagenen 90 möglichen Verpflichtungen eingegangen werden müssen, wovon aber andere bestehende Verpflichtungen unberührt bleiben, wie der noch im Folgenden wichtige Artikel 5 festlegt:

> Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.

Teil II verankert gemeinsame Ziele und Grundsätze. So gelten Sprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums. Es ist von den Vertragsparteien für die Bereitstellung von Mitteln ebenso zu sorgen wie für die Erleichterung des Gebrauchs. Dies impliziert auch ausdrücklich die Bereitstellung von Lehrpersonal, wie es in Art. 7, Abs. 1, f und g heißt. Als Grundsätze und Ziele legen die Vertragsparteien damit

> (f) die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
>
> (g) die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu lernen, wenn sie dies wünschen.

zugrunde. Besonders wichtig ist hierbei u.a. der Zusatz, ‚wenn sie dies wünschen'. Es handelt sich danach nicht um einen Initiativzwang, sondern die Bedürfnisse müssen angemeldet werden. Es besteht also die Verpflichtung, sich dem nicht zu verweigern. Gleichzeitig sind die Bestimmungen stets flexibel in Bezug auf Art und Umfang der Maßnahmen zu handhaben, wie im Artikel 7, Abs. 5 festgelegt wird.[14]

Der Teil III: „Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit dem nach Art. 2 Absatz 2 eingegangene Verpflichtungen" enthält die mindestens 35 eingegangenen Verpflichtungen

[14] Dort heißt es: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden."

des jeweiligen Bundeslandes.[15] Dort wird auf die Anwendung der Charta in den Bereichen der Bildung, der Justizbehörden, der Verwaltungsbehörden und der Medien eingegangen.

Teil IV regelt die Anwendung der Charta und Teil V besteht aus den Schlussbestimmungen und Inkrafttretungsvereinbarungen.

Durch die Charta sollen die betroffenen Sprachen konkurrenzfähiger werden im Verteilungskampf der öffentlichen Mittel. Gleichzeitig impliziert die Charta jedoch keinen Rechtsanspruch von Einzelpersonen oder kann in die staatlichen Gesetzeslagen eingreifen. Es handelt sich um Völkerrecht, die Souveränität des Staates bleibt, wie oben bereits dargestellt, unangetastet. Die Charta ist aber dadurch, dass sie von Deutschland unterschrieben wurde, eben auch eine völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber den Vertragsstaaten, kann also nicht je nach Haushaltslage o.ä. wieder aus Maßnahmenplan gestrichen werden.
Auf abstrakter Ebene ist die Charta, als von Mecklenburg-Vorpommern unterschrieben, eine öffentlich bekundete positive Einstellung gegenüber dem Niederdeutschen von regierender Seite aus. Wie sich diese zunächst reine verbale Absichtserklärung zum Schutz konkret erfahrbar auswirkt, ist wie im Falle der DDR im Einzelnen zu prüfen. Im Folgenden werde ich mich hierzu auf die Bereiche ‚Medien' und ‚Bildung' konzentrieren, da hierbei am anschaulichsten die Grenzen und Möglichkeiten der Charta aufgezeigt werden können. Dazu werde ich erstens den Chartatext erläuternd referieren, anschließend die konkrete Anwendung in Mecklenburg-Vorpommern darstellen und abschließend jeweils die Ergebnisse analysieren und interpretieren.

4 Medien

Der Begriff ‚Medien' ist hier zunächst in seinem Allgemeinverständnis gebraucht in Anlehnung an den weiten und undifferenzierten Begriff aus der Charta, wo er primär massenmediale Kommunikationsformen umfasst und nicht auf bspw. kanaltechnische Aspekte reduziert wird. Zur Differenzierung stimme ich Weber zu, wenn er schreibt:

> Die Unterscheidung zwischen Medien und Massenmedien ist fließend. Sie ist empirisch weder am Grad der Verbreitung noch an Kontakten festzumachen. Das Konzept der

[15] Die Grundlage bildete dabei der Iststand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der damit rechtlich festgeschrieben und angemeldet wurde. Dieser Maßnahmenkatalog darf nur in positiver Hinsicht erweitert werden, es dürfen keine der angegebenen Maßnahmen ausbleiben, d.h. der Iststand ist als zu bewahrende Größe anzusehen.

> ‚Masse' ist ein Konstrukt und letztlich – wie „Öffentliche Meinung" – ein hypervirtueller Begriff.[16]

Die Printmedien bleiben zunächst unberücksichtig. Es wird sich auf den Rundfunk konzentriert, worunter nach Art. 5 GG jede „für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen" verstanden wird. Dementsprechend meint das sowohl Hörfunk als auch Fernsehen.

In Art. 11 hat sich das Land in Bezug auf Hörfunk und Fernsehen in Abschnitt (b), Unterpunkt (ii) dazu verpflichtet, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen zu ermutigen oder diese zu erleichtern.[17]
Zu den eingegangen Verpflichtungen haben die Regierungen regelmäßig Stellung zu nehmen. In dem derartigen 2. Bericht wird von der Landesregierung mitgeteilt:

> Sowohl im Programm von NDR Radio Mecklenburg-Vorpommern (RMV) als auch im Programm von Antenne Mecklenburg-Vorpommern hat das Niederdeutsche einen festen Sendeplatz und erfreut sich gleichbleibender Beliebtheit.[18]

Soweit also die Stellungnahme zu den öffentlich-rechtlichen Anbietern. Zu den privaten war in einem vorangehenden Bericht des Sachverständigenausschusses kritisiert worden, dass „aufgrund fehlender Informationen zu den privaten Rundfunkanbietern nicht von der Erfüllung der Verpflichtung ausgegangen werden kann" (a.a.O.) Dazu heißt es nun:

> Der Niederdeutsch-Beirat MV hat sich mit den verantwortlichen Redakteuren für das Niederdeutsche im Hörfunkbereich in Diskussionen ausgetauscht, um so die Ausstrahlung niederdeutscher Hörfunksendungen zu ermutigen. [...] Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom

---

[16] Weber, Stefan (2002): Doppelte Differenz. Schritte zu einer ‚konstruktivistischen Systemtheorie der Massenkommunikation. In: Neverla, Irene et al. (Hg.): *Grundlagentexte zur Journalistik*. Konstanz, S. 73-88, hier S. 82. In der hier zugrunde zu legenden Definition der ‚Massenmedien' folge ich Maletzke, Gerhard (1998): *Kommunikationswissenschaft im Überblick*. Opladen, S. 45 f.: „Unter Massenmedien verstehen wir jene Form der Kommunikation, bei der Aussagen öffentlich (also ohne begrenzte und personell definierte Empfängerschaft) durch technische Verbreitungsmittel (Medien) indirekt (also bei räumlicher oder zeitlicher oder raumzeitlicher Distanz zwischen den Kommunikationspartnern) und einseitig (also ohne Rollenwechsel zwischen Aussagendem und Aufnehmendem) an ein disperses Publikum vermittelt werden."

[17] Dieser Unterpunkt ist der am unverbindlichsten formulierte, (i) etwa hätte die Ermutigung zur Einrichtung eines Hörfunksenders bedeutet.

[18] 2. Bericht (2003): S. 342.

> 20. Juni 2003 die Medienvertreter (Fernsehen, Zeitung, Rundfunk, Kulturelle Filmförderung e.V. etc.) angeschrieben und darum gebeten, die Regionalsprache Niederdeutsch in den Medien zu gebrauchen.[19]

Bemerkenswert an dieser Stellungnahme sind einerseits die vagen Formulierungen, und andererseits die sehr explizite Formulierung einer Bitte des Ministerpräsidenten an die Medienvertreter.[20] Hier also enden der Zuständigkeitsbereich und die Macht der Regierung? Ich kann hier nur kurz die gesetzlichen Grundlagen beleuchtet, die zur bloßen ‚Bitte' des Ministerpräsidenten führen.

Mit dem Einfluss der Regierung auf das Programm werden grundstaatliche Rechte berührt, deren Geltungsbereich durch die Charta nicht eingeschränkt werden darf, wie in Art. 5 dargestellt. Das heißt, dass die Aktionen mit Berufung auf die Charta nicht gegen das Grundgesetz und die darin verankerte ‚Presse- und Meinungsfreiheit' verstoßen dürfen. In Art. 5, Abs. 1 des Grundgesetzes heißt es dazu:

> Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Es können also nicht, wie noch zu DDR-Zeiten möglich, rigoros Auflagen erteilt oder Verbote erlassen werden, wie etwa mittels der Verstaatlichung des Schweriner Rundfunksenders 1952 die staatlich verordnete Einstellung der niederdeutschen Hörspiele.

Gleichzeitig wird auch innerhalb der Charta explizit dieses Recht als allgemeines Prinzip zugrunde gelegt. Allerdings ist die Freiheit der Massenmedien anders als die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht um ihrer selbst willen geschützt: Udo Branahl (2002, 20) schreibt zum Medienrecht:

> Ihnen kommt vielmehr – mit den Worten des Verfassungsgerichts – eine dienende Funktion zu: Durch sie soll sichergestellt werden, dass die Massenmedien ihre Rolle als ‚Medium' und ‚Faktor' im Prozeß der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung wahrnehmen können.

Was nun allerdings zur öffentlichen Meinung gehört, bzw. zu ihrer Bildung, ist sehr unklar. Den Medien kommt die essentielle Aufgabe zu, als Motor die öffentliche Diskussion in Gang

---

[19] A.a.O.: S. 342f.

[20] In dieser Formulierung würden sicher die Vertreter der Theorie von den Massenmedien als vierter Gewalt im Staat (neben der legislativen, judikativen und exekutiven) eine beeindruckende Illustration ihrer Beschreibungskraft sehen.

zu halten wie auch als Sprachrohr zu fungieren, durch das sich die öffentliche Meinung äußert.

Die ‚Pressefreiheit' ist jedoch nicht die einzige gesetzliche Grundlage, derer die Medien im Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet sind. Neben den Regelungen zur Einhaltung der ‚Staatsferne und Unabhängigkeit' gibt es auch Pflichten. Die Massenmedien befinden sich qua ‚Pressefreiheit' nicht in einem gesetzlosen Raum.

In Bezug auf die Rundfunkveranstalter findet einerseits das Landesrundfunkgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die privaten Anbieter Anwendung.[21] Andererseits werden die öffentlich-rechtlichen[22], dem NDR angegliederten Sender, durch das ‚Gesetz zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 10. März 1992'[23] geregelt. Dort ist die niederdeutsche Sprache nicht explizit erwähnt. Im Landesrundfunkgesetz hingegen ist

---

[21] Das Rundfunkgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesrundfunkgesetz - RundfG-M-V) regelt den Spielraum der privaten Anbieter. In Teil 3: Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen, Abschnitt 3: Anforderungen an Rundfunkprogramme § 22: Sicherung von Meinungsvielfalt heißt es:

(1) Der private Rundfunk muss in seiner Gesamtheit für jede Programmart die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte sowie Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. Die Gesamtheit der Programme darf nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Die Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme gilt als erreicht, wenn neben Programmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten mindestens drei täglich veranstaltete private Vollprogramme derselben Programmart in Mecklenburg-Vorpommern empfangbar sind, es sei denn, die Landesanstalt stellt fest, dass eine Ausgewogenheit der Programme in ihrer Gesamtheit nicht gegeben ist. In: www.lrz-mv.de (zuletzt gesehen 10/04).

[22] www.ndr.de: „Die Charakteristika des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Staatsferne, interne gesellschaftliche Kontrolle durch weitgehend ständisch besetzte Aufsichtsgremien, Binnenpluralität des auch inhaltlich im Sinne der Grundversorgung umfassenden Programmangebots, Verbreitung dieses Angebots an wirklich jedermann über entsprechend ausgebaute terrestrische Sendernetze sowie über Satelliten und Kabelnetze, Mischfinanzierung aus Rundfunkgebühren und Rundfunkwerbung sowie nicht zuletzt eine weitgehend föderale Struktur, die aus der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer in Fragen der Rundfunkorganisation erwächst.

[...] Hörfunk und Fernsehen sollen das Publikum informieren, bilden und unterhalten. So soll etwa der NDR laut Staatsvertrag in seinen Sendungen ‚den Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, nationale und länderbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen' geben. Dazu gehören: Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung."

[23] Vgl. www.landesregierung-sh.de/landesrecht/2251-23.html (zuletzt gesehen 10/04).

das Niederdeutsche sehr wohl, wenn auch wieder vage formuliert, in den expliziten Programmkatalog aufgenommen. So heißt es in

> Teil 3: Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen
> § 23: Allgemeine Programmgrundsätze
> (1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung.
> [...] Die niederdeutsche Sprache soll im angemessenen Umfang Berücksichtigung finden. [...]

Das eigentlich paradoxe ist hierbei also, dass die öffentlich-rechtlichen Anbieter die Verpflichtungen der Charta erfüllt zu haben scheinen, obwohl sie durch den für sie bindenden Staatsvertrag über den NDR gar nicht dazu verpflichtet sind. Die privaten Anbieter aber, deren Rechtsgrundlage das Landesrundfunkgesetz mit seiner explizit verankerten Niederdeutsch-Pflege ist, haben die Auflagen nicht nur nicht erfüllt, sondern werden darum gebeten statt gemahnt.[24]

Ein weiteres Problem jedoch ist nicht nur die Quantität der gesendeten Niederdeutschformate, sondern auch ganz entscheidend die inhaltliche Umsetzung. So weist Claus Schuppenhauer vom ‚Institut für Niederdeutsche Sprache' in Bremen (INS) auf die Diskrepanz zwischen öffentlich postulierter ‚erfüllter Charta' in den Sonntagsreden und der Medienwirklichkeit hin. Er konstatiert sogar eine weiter voranschreitende Marginalisierung:

> Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und das Fernsehen boten vor den Zeiten der Charta erheblich mehr, erheblich umfangreichere und erheblich ernsthaftere und anspruchsvollere Niederdeutsch-Formate an als heute. [...] Normale Meldungen auf Platt zu Tagesgeschehen, lokaler, regionaler und nationaler Politik fehlen praktisch ganz. Ein Umdenken im Sinne der Charta ist nicht festzustellen.[25]

Er weist im Weiteren auch auf einen nur mittelbaren Einfluss der Politiker hin, betont jedoch, dass sie die Unzufriedenheit zur Kenntnis nehmen müssten, da sie schließlich der Charta zugesagt hätten.[26] Ist die Macht regierender Seite im Sektor ‚Medien' also relativ gering, so

---

[24] Ein aktuelles wenn auch inhaltlich anders gelagertes Beispiel, für derartige, rechtlich unklare Ansprüche an die Medien bietet die Quotendiskussion um einen von deutschen Musikern geforderten staatlich garantierten Mindestanteil für einheimischen Pop im einheimischen Radio zur diesjährigen Popkomm in Berlin. Vgl. exemplar. den polemischen Kommentar von Gross, Thomas (2004): Pop ohne Heimat. In: *Die Zeit*. 42/2004, S. 41.

[25] Schuppenhauer in: www.daf.uni-mainz.de/landeskunde/2002_1/Dialekt/ue3.html (zuletzt gesehen 10/04).

[26] Bei diesem anzumeldenden Anspruch, bzw. dem Vorbringen der Kritik der Sprechergruppen bleibt jedoch wieder die Frage der Zuständigkeit. So beschreibt der Historiker Joachim Fest dies als grundsätzliches Problem des Föderalismus: „Vieles liegt an den gebrochenen Verantwortlichkeiten in

kann im Bereich der Bildung von staatsrechtlicher Seite vergleichsweise viel unternommen werden.

5 Bildung

Bereits in den Grundsätzen der Charta wurde, wie oben erwähnt, die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache als allgemeines Ziel verankert.

Im Teil III, Abschnitt 8 wird die Anwendung für alle Bildungsebereiche von der Vorschule über die Universität bis zur Weiterbildung der Lehrer geregelt, wobei die einzelnen Unterpunkte in der Verbindlichkeit variieren von: „i) dafür zu sorgen, dass ... durchgeführt wird, bzw. den Unterricht in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache anzubieten" bis „iv) eine der unter den Ziffern i –iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird" Auch hier ist als erste Einschränkungen offensichtlich: „wenn gewünscht". Es kommt also auf die Einforderung an. Und als zweite: „ wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird". Damit ist weder geklärt, von wem die Zahl als ‚genügend groß' angesehen werden muss, noch was dieser dehnbare Begriff bedeutet. Wie die meisten Länder hat auch Mecklenburg-Vorpommern bis jetzt den unverbindlichsten Unterpunkt (iv) ratifiziert und verpflichtet sich damit zur Ermutigung und Begünstigung.

In Bezug auf die Einhaltung in den verschiedenen Schularten sind im Bericht erneut die vagen Formulierungen auffällig, wie Niederdeutsch „ist Bestandteil des Fachunterrichts Deutsch, Musik und anderes", „wird [...] angeboten", „kann [...] als Unterrichtsprinzip wirksam werden", „Ziele[...] sind realisierbar" und „MV hat gute Voraussetzungen für den Unterricht des Niederdeutschen in der Schule geschaffen. [...] Niederdeutsch kann in Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Formen unterrichtet werden."[27]

---

diesem Land. Der Föderalismus ist ein hohes Gut und zugleich eine große Last. [...] Dazu kommt die EU in Brüssel. Es herrscht ein ziemliches Chaos an Zuständigkeiten. Wenn etwas schief läuft, ist es keiner gewesen." Joachim Fest im Interview mit Christoph Amend: Was für ein Land. In: *Die Zeit*. 42/2004, S. 57f.

[27] A.a.O.: S. 274, Abs. 870, 871.

In der Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen wurde gerade dieser Satz als kritikwürdiges Zeichen für eine ‚deutliche Neigung zur Unverbindlichkeit' gewertet, so heißt es dort:

> Solche Regelungen verhindern zweifelsohne eine diskriminierende Ausgrenzung regionalsprachlicher Unterrichtsanteile. Wenn aber Lehrer über keine Sprachkenntnisse verfügen und Schüler oder Eltern keinen Bedarf an Sprachförderung anmelden, dann reichen unverbindliche Empfehlungen zum konkreten Schutz des Niederdeutschen nicht hin.[28]

Ähnlich äußert sich auch die Europäische Kommission. Im jüngsten Bildungsbericht der OECD wurde kritisiert, dass das deutsche Schulsystem auf aktuelle Lernerfordernisse eher behäbig reagiere.[29]

Genau dort soll die neue Verwaltungsvorschrift als verbindliche Regelung vom 9. März 2004 greifen.[30] Der Schulrat für das Schulamt Greifswald, der maßgeblich an der Erarbeitung der Vorschrift beteilig war, Herr Alexander, erklärte, dass man mit ‚Empfehlungen' an Schulen nicht weiterkomme, sondern es müssten klare Orientierungsgrößen und Vorschriften geschaffen werden, deren Einhaltung dann auch überprüfbar ist.[31] Hier also ist der Einfluss von staatlicher Seite relativ hoch.

In Abs. 1 dieser Vorschrift wird Niederdeutsch als Kulturgut verankert und der Rückgang als bedauerlicher Verlust beschrieben, wobei der Schule als kulturvermittelnder Instanz die aktive Rolle zukommt, diesem Prozess entgegenzusteuern. In Absatz 1 heißt es:

> Verbindliche Aufgabe der Schule (unabhängig von der Schulart und der Jahrgangsstufe) ist es, Kenntnisse der Niederdeutschen Literatur, Kunst und Kultur zu vermitteln. Daneben soll die Schule zum Gebrauch der Niederdeutschen Sprache ermuntern und insbesondere die Fähigkeit fördern, Niederdeutsch zu sprechen. [...] Niederdeutsch

---

[28] Stellungnahme der Sprechergruppe im 2. Bericht., o.S., Abs. 4.

[29] Vgl. Viel Plattdeutsch zum Sprachentag. In: *INS-Presse*, 22.09.2004, S. 2. Die aktuellen Lernerfordernisse dürften sich nicht in der Vermittlung von Weltsprachen erschöpfen. Der Aktionsplan 2004-2006 der Europäischen Kommission plädiert für die Förderung des Sprachenlernens und der Sprachvielfalt. Weiter heißt es dort: „Lebenslanges Sprachenlernen, die Schaffung eines sprachfreundlichen Umfeldes und nicht zuletzt die Verbesserung der Qualität des Sprachunterrichts stehen dabei im Vordergrund. Gerade in der Schule kann es nicht allein um die Vermittlung von Weltsprachen gehen. So ist mit Blick auf die sprachliche Vielfalt und den Wert von Mehrsprachigkeit längst anerkannt, dass Regional-, Minderheiten- und Migrantensprachen stärker zu berücksichtigen sind. [...] als Ausdruck regionaler Identität und Teil der europäischen Sprach- und Kulturpolitik."

[30] Niederdeutsch an den Schulen. Verwaltungsvorschrift 03/04.

[31] Herr Alexander in einem persönlichen Gespräch.

kann und soll nicht als eigenes Fach mit einem Stundenanteil ausgewiesen werden, muss aber an allen Schulen durchgängiges Unterrichtsprinzip sein.[32]

‚Durchgängiges Unterrichtsprinzip' meint, dass es in allen Fächern, aber je nach Rahmenplan mit differenzierten Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Stufen unterrichtet werden kann: also in Sachkunde, Deutsch und Musik, im Wahlbereich, Neigungsunterricht und in Projekten. Es gibt kein eignes Fach ‚Niederdeutsch.'

Diese Vorschrift wird sehr unterschiedlich bewertet. Einerseits wird der Erfolg bereits darin gesehen, dass diese Vorschrift alle Instanzen passierte und somit rechtlich verankert wurde. Damit bestünden in Zukunft keine Legitimationsprobleme für die Stoffvermittlung. Sie sei öffentlicher Ausdruck für eine neue Geisteshaltung gegen etwaige Barrierendiskussionen. Wenn nach Sprachlernerfolgen in der Kita, der Grundschule und auch im Sekundarbereich I der Abbruch erfolge, weil als Wahlpflicht dann eher Englisch gewählt würde, dann sind das Entscheidungen der SchülerInnen und Eltern, und nicht der Schule. Herr Alexander plädiert für die Politik der kleinen Schritte, und erklärt, dass mehr zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu leisten sei, dass Forderungen nach einem eigenen Fach mit fest verankerter Stundenkapazität sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen noch nicht möglich seinen.

Auch in Schleswig-Holstein und in Hamburg gibt es kein eigenes Fach. Dort wird als Begründung die mangelnde Kompetenz des Lehrpersonals angesprochen.[33] Das Kompetenzdefizit ist als Argument zunächst einsichtig, erwächst als Problem aber auch für Mecklenburg-Vorpommern gerade aus dem quantitativ sehr breit gefächerten Anspruch des ‚durchgängigen Unterrichtsprinzips'. Denn dieses erst verpflichtet eine weitaus höhere Anzahl an Lehrern zu Niederdeutschkenntnissen als bei es bei einer Einrichtung eines Faches

[32] Niederdeutsch an den Schulen. Verwaltungsvorschrift 03/04, Abs. 1.

[33] So heißt es im Hamburger Teil des 2. Staatenberichtes (2003): S. 274: „Eine verbindliche Vorschrift für alle Schulen hat ihre Grenzen vor allem dort, wo Lehrkräfte Plattdeutsch als Sprache gebrauchen müssen, selbst wenn sie der Sprache nicht mächtig sind. Es genügt zwar anfänglich, Interesse dafür zu haben und die Aspekte der Sprache zu thematisieren, jedoch können sich beim unqualifizierten oder auch laienhaft interessierten Sprechen oder Vorlesen erhebliche Fehler einschleichen, die es zu vermeiden gilt. Sprachkompetenz muss daher zusätzlich eingeholt werden [...]." Und für Schleswig-Holstein heißt es a.a.O: S. 279: „Aufgrund erheblicher regionaler Unterschiede, vor allem aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Zahl an Niederdeutsch sprechenden Lehrkräften relativ gering ist, kann es keine generelle Vorschrift dazu geben, in welchem Umfang Niederdeutsch im Unterricht anzubieten ist."

mit Niederdeutschfachlehrern nötig wäre. Die via ‚Prinzip' betriebene Ausweitung wirft damit gerade vermehrt kontraproduktive Grenzen auf.

Von LehrerInnen, speziell den bereits Niederdeutsch unterrichtenden, wird diese Vorschrift so auch durchaus kritisch bis negativ beurteilt.

Da keine eigene Stundenkapazität vorhanden ist, lassen sich keine wirklichen Fortschritte in der Sprachkompetenz erreichen. Des Weiteren existiert zurzeit keine Annerkennung der Fortbildungen. Es gibt weder eine Zertifizierung von Niederdeutschlehrenden noch eine Anrechnung von Zeitstunden, so eine Lehrerin der Fischerschule in Greifswald. Natürlich könne die Entscheidung für Englisch nicht negiert werden, aber die Konstellation, die eine derartig unausgewogene Konkurrenzsituation erst etabliert, ist durchaus kritikwürdig. Damit, so der angemeldete Protest, sei keine wirkliche Bestandssicherung der Sprache möglich.

6 Ausblick

Welches Fazit also ist zur Charta zu ziehen? Wird der Schutz des Niederdeutschen wie eingangs gefragt mehr proklamiert als praktiziert? Damit täte man vielen Vereinen, Initiativen und engeagierten Lehrerinnen und Lehrern sicher unrecht. Gleichwohl lautet das eher resigniert klingende Resümee der Sprechergruppe des Niederdeutschen in Bezug auf politische Einstellungen und Handlungen:

> Es zeigt sich jedenfalls, dass es ein langer Weg ist von der politischen Absichtserklärung über die Einrichtung geeigneter staatlich-administrativer Maßnahmen zur Förderung der Regionalsprache bis hin zur tatsächlichen substanziellen Förderung der Sprecher des Plattdeutschen. Zumindest müsste im Staatenbericht die Differenz zwischen der politischen Willensbekundung zur Sprachförderung einerseits und der Unbestimmtheit, diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umsetzen zu können, in deutlicherer Akzentuierung zum Ausdruck gebracht werden.[34]

Doch dieser Tenor des zu kritisierenden Gegensatzes zwischen öffentlich bekundeten Erklärungen von Politikern und den daraus eben nicht zwangsläufig folgenden Handlungen in die erwartete Richtung ist nur das eine, und zudem bereits oft genug kritisierte Problem. Vielmehr steht man auch vor inhaltlichen Fragen, wie der dialektalen Vielfalt begegnet werden sollte, in den Medien und den Schulen. Denn innerhalb der Sprechergemeinschaft wird beispielsweise das so genannte ‚Funkplatt' durchaus kritisiert mit Referenz auf die empfundene Negierung regionaler Unterschiede bewertet. Stellenweise wird sogar der Nutzen einer schulischen Vermittlung überhaupt bestritten, ja sogar als kontraproduktiv angesehen,

[34] Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen. o.S., Abs. 5.

da die Motivation, Niederdeutsch zu lernen eben nicht staatlich gelenkt werden könne und dürfe. Im Süden gäbe es ja auch keinen Dialektunterricht an den Schulen. Vielleicht ist es dort nicht nötig, weil es kein ‚Kulturgut', und ‚Politikum' ist?

In Bezug auf die möglichen Folgen vermehrter Pflege von staatlicher Seite ist nicht zwangsläufig von einer linearen Kausalität in dem Sinne auszugehen, dass ein Mehr an Bemühungen auch eine Mehr an Sprechern und damit an Sprache bedeutet. Aber das wiederum berührt andere Bereiche, die abschließend lediglich als problematisierender Ausblick angerissen werden können und der weiteren Erforschung bedürfen. Ein Teilaspekt allerdings wurde mit diesem Beitrag beleuchtet, da Einstellungen zu Sprache, die als ein Motivationsfaktor die Verwendungsfrequenz beeinflussen, immer gesellschaftlich gewachsen[35] und somit von öffentlichen Debatten ganz entscheidend geprägt sind. Wenn es um den Erhalt des Niederdeutschen geht, so kann von der regierenden politischen Einstellung nicht abstrahiert werden.

Literatur:

Arens, Heinz-Werner (1999): Die Charta aus parlamentarischer Sicht. In: ders. (Hg.): *Europäische Sprachencharta – was nun?* Kiel: o.V., S. 13-20.

Bader, Ulf-Hermann (1998): Das Niederdeutsche in der Honecker-Ära. In: Hermann-Winter, Renate (Hg.): *Heimatsprache zwischen Ausgrenzung und ideologischer Einbindung.* Frankfurt/M.: Lang, S. 47-55.

Branahl, Udo (2002): *Medienrecht.* 4., überarb. Aufl., Wiesbaden: Westdteutscher Verlag

Brack, Simone (2003): Bildung und Kultur in der DDR. In: *Deutschland in den fünfziger Jahren.* Informationen zur politischen Bildung 256/1997, Neudruck, München: Franzis'print & media GmbH, S. 49-55.

Coulmas, Florian (1985): *Sprache und Staat. Studien zur Sprachplanung.* Berlin, New York: de Gruyter

Dinkelaker, Bärbel (2000): *Lebensbedingungen europäischer Kleinsprachen.* Frankfurt/M.: Lang

[35] Mattheier postuliert bspw. genau diese Beziehung und räumt weiteren Forschungsbedarf ein. „Über die Wechselbeziehung zwischen gesellschaftlichen Wertstrukturen, die bestimmte Sprachvarietäten betreffen, und diesen Sprachvarietäten selbst fehlen noch weitgehend systematische Untersuchungen. Immer wieder auftauchende Hinweise auf die Relevanz von Sprachprestige und gesellschaftlicher Markiertheit von Varietät für die Verwendung lassen jedoch erwarten, dass wir es hier mit einer für die gesamte Sprachverwendungstheorie zentralen Komponente zu tun haben." Mattheier, Klaus J. (1980): *Pragmatik und Soziologie der Dialekte.* Heidelberg, S. 210, Fußnote 371.

Dubyk, Roland (1999): Sprachencharta. In: *Bericht der 52. Bevensen-Tagung*. Bad Bevensen: o.V., S. 24-32.

Fest, Joachim (2004): Was für ein Land! Interview mit Christoph Amend. In: *Die Zeit*. 42/2004, S. 57f.

Goßmann, Rolf (1999): Die Charta aus der Sicht des Bundesinnenministeriums. In: Arens, Heinz-Werner (Hg.): *Europäische Sprachencharta – was nun*? Kiel: o.V., S. 28-38.

Gross, Thomas (2004): Pop ohne Heimat. In: *Die Zeit*. 42/2004, S. 41.

Haarmann, Harald (1988): Sprachen- und Sprachpolitik. In: Ammon, Ulrich et. Al. (Hg.): *Soziolinguistik*. Handbuch der Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Bd. 3.2. Berlin, New York: de Gruyter, S. 1660-1678.

Hänse, Günther (1986): Sprachkulturelle Aufgaben der sozialistischen Universität. In: Wilhelmi, Bernd (Hg.): *Umgangssprachen und Dialekte in der DDR*. Jena: o.V., S. 74-87.

Herrmann-Winter, Renate (2004): Niederdeutsch an der Universität Greifswald. In: www.mvweb.de/kulturportal/niederdeutsch/uni_greifswald.de (zuletzt gesehen 06/04).

Herrmann-Winter, Renate (Hg.) (1998): *Heimatsprache zwischen Ausgrenzung und ideologischer Einbindung. Niederdeutsch in der DDR*. Frankfurt/M. u.a.: Lang

Herrmann-Winter, Renate (1989): *Frau Apotheker kauft ihren Hut hochdeutsch*. Rostock: Hinstorff

Maletzke, Gerhard (1998): *Kommunikationswissenschaft im Überblick*. Opladen, Wiesbaden: Westdt. Verl.

Malycha, Andreas (2004): Das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Politik in der SBZ/DDR von 1945 bis 1961. In: *www.dbp.de* (zuletzt gesehen 06/04).

Mattheier, Klaus J. (1980): *Pragmatik und Soziologie der Dialekte*. Einführung in die kommunikative Dialektologie des Deutschen. Heidelberg: Quelle & Meyer

Müns, Haike (2004): Liedgut und Tänze. In: *www.mvweb.de/kulturportal/niederdeutsch/liedgut.html* (zuletzt gesehen 06/04).

Müns, Heike (1999): Zur Produktion Mecklenburg-vorpommerscher Heimatlieder nach der ‚Wende'. In: Schmidt, Christoph (Hg.): *Homo narrans. Studien zur populären Erzählkultur*. Festschrift für Siegfried Neumann. Münster: Waxmann, S. 389-409.

Müns, Heike (1998): Niederdeutsches Lied in der DDR – Nische oder staatlicher Auftrag. In: Herrmann-Winter, R. (Hg.): *Heimatsprache zwischen Ausgrenzung und ideologischer Einbindung*. Frankfurt/M. u.a.: Lang, S. 147-170.

Neumann, Siegfried (1997): Das Niederdeutsche im Rahmen der volkskundlichen Forschung und Dokumentation des Wossidlo-Archivs in Rostock. In: ders. (Hg.): *Volkskunde und Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern*. Rostock: Wossidlo-Archiv, S. 25-67.

Rickler, Reinhard (2002): Medienrecht. In: Neverla, Irene et al. (Hg.): *Grundlagentexte zur Journalistik*. Konstanz: Ölschläger, S. 137-161.

Rösler, Irmtraud (2004): Niederdeutsch an der Universität Rostock. In: *www.mvweb.de/kulturportal/niederdeutsch/uni_rostock.html* . (zuletzt gesehen 06/04).

Schulz, Kurt (1999): Verwaltungsmäßige Folgen der Charta.: In: Arens, Heinz-Werner (Hg.): *Europäische Sprachencharta – was nun?*, Kiel: o.V., S. 21-26.

Strehlow, Gerda (1998): Niederdeutschpflege im Mecklenburgischen Folklorezentrum. In: Herrmann-Winter, R. (Hg.): *Heimatsprache zwischen Ausgrenzung und ideologischer Einbindung*. Frankfurt/M. u.a.: Lang, S. 347-353.

Veiter, Theodor (1987): Region. In: Ammon, Ulrich et al. (Hg.): *Soziolinguistik*. Bd. 1, Berlin, New York: de Gruyter, S. 96-101.

Viel Plattdeutsch zum Sprachentag. In: *www.ins-presse.de* vom 22.09.2004 (zuletzt gesehen 10/04).

Weber, Stefan (2002): Doppelte Differenz. Schritte zu einer konstruktivistischen Systemtheorie der Massenkommunikation. In: Neverla, Irene et al. (Hg.): *Grundlagentexte zur Journalistik*. Konstanz: Ölschläger, S. 73-88.

www.bildung-mv.de/download/fortbildungsmaterial/niederdeutsch-foerderung.pdf (zuletzt gesehen 10/04).

www.daf.uni-mainz.de/landeskunde/2002_1/Dialekt/ue3.html (zuletzt gesehen 10/04).

www.mvweb.de/kulturportal/niederdeutsch (zuletzt gesehen 06/04).

Quellen:

1. Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, 2000.

2. Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache, 2003.

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Landesrundfunkgesetz Mecklenburg-Vorpommern: www.lrz-mv.de (zuletzt gesehen 10/04).

Niederdeutsch in der Schule. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (vom 09. März 2004).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern (vom 12. Juli 2002 – VII 400).

Staatsvertrag zum NDR: www.landesregierung-sh.de/landesrecht/2251-23.html (zuletzt gesehen 10/04).

Autoren

Arendt, Birte (Feldstraße 36c, DE-17489 Greifswald, arendt@uni-greifswald.de), wiss. Mitarbeiterin im Fachbereich Germanistik (Schwerpunkt Niederdeutsch) an der Universität Greifswald

Otto Back (Laudongasse 20/1, A-1080 Wien), Dr. phil., Honorarprofessor für Graphematik und Orthographieforschung an der Universität Wien

Detlev Blanke (Otto-Nagel-Str. 110, DE-12683 Berlin, dblanke.gil@snafu.de), Dr.sc.phil, Lehrbeauftragter f. Interlinguistik a.d. Humboldt-Univ. Berlin, Vors. der Gesellschaft f. Interlinguistik

Burkina, Oxana (p/b 158, Glavpochtamt, RU-190000, Sankt-Petersburg, Russland. oxygenia@yandex.ru), Fremdsprachenlehrer, Doktorand an Sankt-Petersburger Staatlichen Universität, (soziolinguistische Forschungen beim Lehrstuhl der allgemeinen Sprachwissenschaft)

Werner Bormann (Neumühlen 37/414, DE-22763 Hamburg), Dr.sc.pol., Diplomvolkswirt, Mitglied der Akademio de Esperanto, ehem. Lehrbeauftragter für Interlinguistik an der Universität Hamburg

Fiedler, Sabine (Am Zollamt 5, DE-04838 Gordemitz, sfiedler@rz.uni-leipzig.de),
Dr. phil. habil., Linguistin, unterrichtet englische Sprachwissenschaft und Interlinguistik am Institut für Anglistik der Universität Leipzig, Stellvertr. Vorsitzende der Gesellschaft für Interlinguistik e.V.

Fischer, Rudolf-Josef (Gustav-Adolf-Str. 2a, DE-48356 Nordwalde, fischru@uni-muenster.de),
Dipl. Math., Dr. rer. medic., Dr. phil., M.A., Privatdoz. am Institut für Med. Informatik und Biomathematik der Universität Münster; Lehrbeauftragter f. Interlinguistik am Institut für Allgemeine Sprachwissenschaft der Universität Münster

Mannewitz, Cornelia (Parkstr. 26, DE-18059 Rostock, cornelia.mannewitz@uni-rostock.de), Dr. phil. habil., Sprachwissenschaftlerin (Slawistin) an der Universität Rostock